

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

25.11.2025

Nummer 50



Zweckverband Land- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt i. Allgäu

Einladung

zu der am Donnerstag, den 11.12.2025, um 13:00 Uhr

im Grünen Zentrum

stattfindenden **öffentlichen**

Verbandsversammlung

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Genehmigung der Niederschrift vom 03.12.2024
3. Bericht der Schulleiter
4. Haushaltsangelegenheiten:
 - 4.1 Feststellung der Jahresrechnung 2024 und Entlastung
 - 4.2 Zwischenbericht zum Haushalt 2025
 - 4.3 Beschlussfassung über den Haushalt 2026
5. Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Simone Vogler
Verbandsvorsitzende

322

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.11.2025, (Bpl.Nr. 0610/25), Nutzungsänderung der Erdgeschoss Ladenfläche von Einzelhandel zu Gastronomie Kirchstraße 8 in Oberstdorf, (Fl.Nr. 273), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37 „Frontoffice Bauamt“, und bei dem Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf eingesehen werden.

Stefan Imhof

316

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.11.2025, (Bpl.Nr. 0227/25), den Anbau Stallgebäude an das bestehende Wirtschaftsgebäude Im Dorf 7 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 806/0), Gemarkung Aach i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S. 2.37, und bei dem Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Diana Riederer

317

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Verordnung der Stadt Sonthofen über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen**Vom 31.10.2025**

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund Art. 5 Abs. 1, 2 und 4 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) in Verbindung mit Art. 42 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Verordnung:

§ 1**Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage**

In den Verkaufsstellen in der Stadt Sonthofen dürfen Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayLadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen der Jahre 2026 und 2027 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden.

§ 2**Sonn- und Feiertage**

An folgenden Sonn- und Feiertagen für die Jahre 2026 und 2027 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein:

Jahr	2026
Monat	Tage
Januar	1., 6.
Februar	15.
März	22., 29.
April	5., 12., 19., 26.
Mai	3., 10., 17., 24., 31.
Juni	7., 14., 21., 28.
Juli	5., 12., 19., 26.
August	2., 9., 16., 23., 30.
September	6., 13., 20., 27.
Oktober	3., 11.
November	
Dezember	06., 13., 20.

Jahr	2027
Monat	Tage
Januar	1., 6.
Februar	14.
März	21., 28.
April	4., 11., 18., 25.
Mai	2., 9., 16., 23., 30.
Juni	6., 13., 20., 27.
Juli	4., 11., 18., 25.
August	1., 8., 15., 22., 29.
September	5., 12., 19., 26.
Oktober	3., 10.
November	
Dezember	5., 12., 19.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 5 BayLadSchlG ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten.
- (2) Der Art. 9 BayLadSchlG (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach Art. 11 BayLadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Sonthofen, 31.10.2025
STADT SONTHOFEN
gez.: Christian Wilhelm,
Erster Bürgermeister

318

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Auf Grund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten vom 09. Dezember 2014 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 30), erlässt die Stadt Sonthofen folgende Verordnung:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Heimattag, Infostände, regionales Handwerk und Vereine stellen sich vor mit verkaufsoffenem Sonntag“ am Sonntag, den 30.11.2025

Vom 04.03.2025

§ 1

Handelszweige

Die Wirtschaftsvereinigung Attraktives Sonthofen AS e.V. veranstaltet am Sonntag, den 30.11.2025 einen Tag „Heimattag, Infostände, regionales Handwerk und Vereine stellen sich vor mit verkaufsoffenem Sonntag“. Auf Grund dieser überregionalen Veranstaltung können an diesem Tag in Sonthofen alle Verkaufsstellen des Einzelhandels offen gehalten werden.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den in der Anlage (Lageplan) zu dieser Verordnung dargestellten Ortsbereich der Stadt Sonthofen.

§ 4

Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Beschäftigten sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen des § 17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen § 2 und § 4 dieser Verordnung verstößt, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

§ 6 Gültigkeit

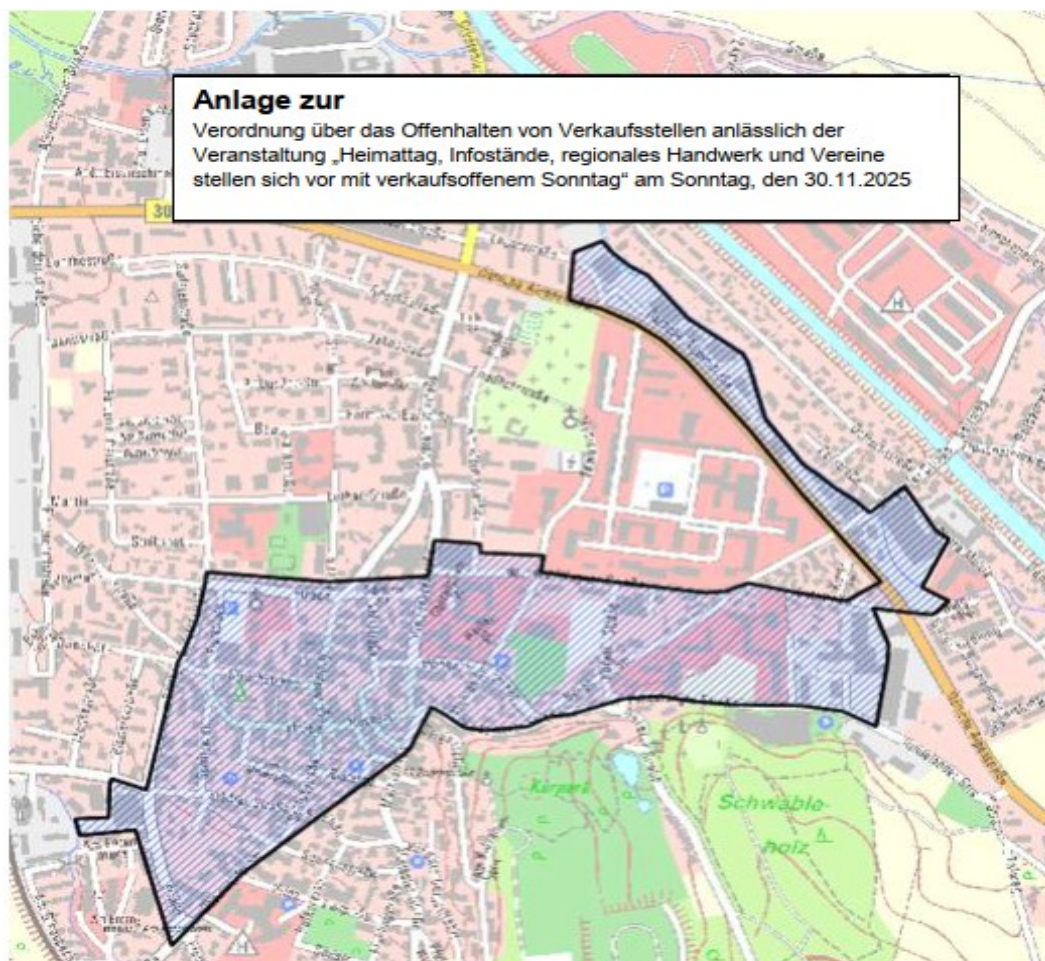
Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2025 außer Kraft.

Sonthofen, 04.03.2025

STADT SONTHOFEN
gez.: Christian Wilhelm,
Erster Bürgermeister

319

Anlage zu Nr. 319 Stadt Sonthofen



Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i.Allgäu

Hiermit wird die am 20. November 2025 vom Gemeinderat Fischen i.Allgäu beschlossene und am 21. November 2025 ausgefertigte neu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Fischen i.Allgäu (BGS-WAS) öffentlich bekanntgemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Fischen i.Allgäu (BGS-WAS) vom 21. November 2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m²,bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.“

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,86 Euro
- b) pro m² Geschoßfläche 4,81 Euro
- netto zzgl. dem aktuellen Umsatzsteuersatz, derzeit 7 %

§ 7 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Wird ein unbebautes Grundstück vom Eigentümer selbst landwirtschaftlich genutzt, so wird der Beitrag so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt wird.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösebetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet für jede Wohneinheit im Sinne des Abs. 2 am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Bei zu Wohnzwecken benutzten Grundstücken gilt als eine Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.

Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je zehn Gästebetten als eine Wohneinheit. Auch die Vermietung von Ferienwohnungen gilt als gewerbliche Beherbergung im Sinne dieser Satzung.

Andere gewerblich genutzte Grundstücke oder sonstige Grundstücke, bei mehr als einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Grundstücks jeder für sich, gelten:

- a) bis zu 400 m² Nutzfläche in Gebäuden als eine Wohneinheit,
 - b) bei mehr als 400 m² bis zu 1.500 m² Nutzfläche in Gebäuden als zwei Wohneinheiten und
 - c) jede weiteren angefangenen 1.000 m² Nutzfläche in Gebäuden als zusätzlich eine Wohneinheit.
- (3) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Abs. 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücksteil oder Gebäudeteil.
- (4) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit 60,- € pro Jahr netto zzgl. Dem aktuellen Umsatzsteuersatz, derzeit 7 %.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt netto 1,08 € pro m³ entnommenen Wassers zzgl. dem aktuellen Umsatzsteuersatz, derzeit 7 %.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,77 Euro pro m³ entnommenen Wassers zzgl. dem aktuellen Umsatzsteuersatz, derzeit 7 %.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15

Überleitungsregelung

Wird ein unbebautes Grundstück bebaut, für das ein Beitrag nach früherer Satzung mit der zulässigen Geschoßfläche berechnet wurde und ist die tatsächliche Geschoßfläche dann geringer, so verbleibt es bei der Festsetzung. Ein weiterer Beitrag wird jedoch erhoben, wenn in der Nutzung eines Grundstücks, für das nach früherer Satzung nach der zulässigen Geschoßfläche ein Beitrag berechnet wurde, eine Veränderung eintritt, die eine größere tatsächliche Geschoßfläche ergibt, als die seinerzeit berechnete zulässige Geschoßfläche. Der Zusatzbeitrag ist gleich dem Unterschied zwischen den Beiträgen, die sich nach dieser Satzung – in der bei Eintritt der Veränderung geltenden Fassung – für den Nutzungszustand des Grundstücks nach der Veränderung und für den abgegoltenen Beitragstatbestand des Grundstücks vor der Veränderung errechnet.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 22. Oktober 2018 sowie die Änderungssatzung vom 01. Januar 2024 außer Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Bürgermeisterbüro der Gemeinde Fischen i.Allgäu, Am Anger 15, 87538 Fischen i.Allgäu, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i.Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i.Allgäu, den 21. November 2025
GEMEINDE FISCHEN I.ALLGÄU
Gez.

Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

320

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i.Allgäu

Hiermit wird die am 20. November 2025 vom Gemeinderat Fischen i.Allgäu beschlossene und am 21. November 2025 ausgefertigte neu erlassene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Fischen i.Allgäu (Friedhofsgebührensatzung) öffentlich bekanntgemacht:

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Fischen i.Allgäu
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21. November 2025**

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Fischen i.Allgäu folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Fischen i.Allgäu erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des
- § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
 - § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
 - § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Grabgebühren**

- (1) Die Grabstellen werden jeweils für die Dauer einer Ruhefrist vergeben. Für diese Inanspruchnahme (Nutzungsrecht) sind Grabgebühren zu entrichten. Sie betragen bei

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028
a) Urnenerdgräber	385 €	424 €	466 €
b) Urnenwandgräber	463 €	509 €	560 €
c) Kindergräber	132 €	145 €	160 €
d) Einzelgräber	594 €	653 €	718 €
e) Doppelgräber	1.100 €	1.210 €	1.331 €
f) Dreifach-Gräber	1.562 €	1.718 €	1.890 €
g) Vierfach-Gräber	2.035 €	2.239 €	2.463 €

- (2) Findet während dieses Zeitraumes (20 Jahre) eine Bestattung statt, so ist für die Zeit, um die sich damit die Benutzung des Grabes verlängert, die Grabgebühr in Höhe eines Jahresbruchteiles der in Absatz 1 genannten Gebühren nachzuentrichten. Jedes angefangene Jahr ist als volles Jahr zu berechnen. Beim Weitererwerb eines Grabes gilt die Grabgebühr für das Jahr des Weitererwerbs als bezahlt.

§ 5**Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt:
- bei normaler Tiefe (1,80 m) 815,00 €
 - bei Tieferlegung (2,40 m) 980,00 €
 - bei Kindergräbern (1,30 m) 320,00 €
 - bei Urnengräbern (0,80 m) 325,00 €
 - bei Tot- und Fehlgeburten sowie Körperteilen 325,00 €
 - Schließung Urnenwand inkl. Aufbewahrung im Aufbewahrungshaus 95,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren werden erhoben, sofern die Gemeinde Fischen i.Allgäu die Leistungen erbracht hat, für
 1. Erstellung der Sockelfundamente für die Grabdenkmäler
je Grabstelle 125,00 €
 2. für die Benutzung des Leichenhauses für die Aufbewahrung von Särgen je
angefangenen Tag 40,00 €
 3. für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, die tatsächlichen Kosten
- (2) Die Kosten von den Inschriften der Urnen-Abdeckplatten (Urnenwand und Urnengrab) haben die Gebührenschuldner zu tragen. Diese Kosten werden direkt vom Hersteller der Abdeckplatte berechnet.
- (3) Die Kosten der Leichenträger des Bestattungsunternehmens haben die Gebührenschuldner selbst zu tragen. Diese Kosten werden direkt vom Bestattungsunternehmer berechnet.

§ 7 Umbettungen

- (1) Bei Umbettungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - g) Grabgebühren nach § 4 dieser Satzung für das neue Grab
 - h) Bestattungsgebühren nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung für die Öffnung der alten Grabstelle
 - i) Bestattungsgebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung für die Herstellung und Schließung des neuen Grabes.
- (2) Eine Anrechnung der bereits für das alte Grab entrichteten Gebühren erfolgt nicht.

§ 8 Erlässe

In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Beerdigungen besonders verdienter Gemeindebürger, kann die Gemeinde Fischen i.Allgäu einen Erlass oder Teilerlass aussprechen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. November 2004 sowie alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Bürgermeisterbüro der Gemeinde Fischen i.Allgäu, Am Anger 15, 87538 Fischen i.Allgäu, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i.Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i.Allgäu, den 21. November 2025
GEMEINDE FISCHEN I.ALLGÄU
Gez.

Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

321

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Aufgrund der Bestimmungen des Wasser- und Bodenverbandsgesetzes und des Beschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Guggemoos/Maria Rain vom 17.11.2024 wird folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Guggemoos/Maria Rain
vom 09.04.1996 (mit Änderungen)

erlassen.

§ 1

§ 12 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Verbandes nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

§ 2

In § 18 Ziffer 5 wird der Betrag „DM 3.000,-“ durch den Betrag „€ 5.000,-“ ersetzt.

§ 3

In § 43 Absatz 1 Ziffer 2 wird der Betrag „120.000,- DM“ durch den Betrag „€ 60.000,-“ ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, 11.11.2025
Landratsamt Oberallgäu

Indra Baier-Müller
Landrätin

323

Sonthofen, den 18.11.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin